



CH-3003 Bern, SBF/BWB/huy

An die

- für die Berufsbildung zuständigen kantonalen Ämter
- Organisationen der Arbeitswelt
- weiteren interessierten Kreise

Referenz:
Unser Zeichen: huy
Bern, 1. März 2022

Verordnung des WBF vom 12. Januar 2022 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche, Information zu erfolgter Revision

Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Gemäss Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; ArG)¹ und in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Schweiz durch internationale Übereinkommen ist es verboten, jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter 18 Jahren mit gefährlichen Arbeiten zu beschäftigen. Dies ist in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5)² entsprechend geregelt.

Als für Jugendliche gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können.

Die Jugendarbeitsschutzverordnung erteilt dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Kompetenz, die gefährlichen Arbeiten für Jugendliche zu definieren.

Entsprechend hat das WBF in der Verordnung über gefährliche Arbeiten für Jugendliche³ festgelegt, welche Arbeiten erfahrungsgemäss und nach dem Stand der Technik als gefährlich zu betrachten sind.

Dabei berücksichtigt es, dass Jugendliche aufgrund ihrer mangelnden Erfahrung oder Ausbildung weder ein so ausgeprägtes Risikobewusstsein haben wie Erwachsene, noch über die gleichen Fähigkeiten verfügen, sich vor Risiken zu schützen.

¹ SR 822.11

² SR 822.115

³ SR 822.115.2

Rückfragen:
Toni Messner
Ressortleiter Berufliche Grundbildung
Tel. 058 463 56 14
toni.messner@sbfi.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Rémy Hübschi
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
www.sbf.admin.ch

Sofern es für das Erreichen der Ziele der beruflichen Grundbildung unentbehrlich ist, kann das SBFI in den Bildungsverordnungen Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit gefährlichen Arbeiten ab dem vollendeten 15. Lebensjahr vorsehen. Im Anhang 2 der Bildungspläne werden dazu begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes definiert.

Unter dem Lead des SECO hat das WBF die Verordnung über gefährliche Arbeiten für Jugendliche⁴ revidiert. Die revidierte Verordnung wurde am 12. Januar 2022 erlassen und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Folgen dieser Revision für die beruflichen Grundbildungen

Die Ordnungsrevision hat keinen Einfluss auf die bestehenden Grundbildungen und betrifft keine zusätzlichen beruflichen Grundbildungen, die nicht bereits gefährliche Arbeiten in ihrem Bildungsplan mit begleitenden Massnahmen definiert haben.

Allerdings müssen in den bestehenden Anhängen 2 sämtliche Verweise geändert bzw. an die Artikel der revidierten Verordnung angepasst werden.

Um den Trägerschaften der beruflichen Grundbildungen genügend Zeit für die Anpassung der Bildungspläne zu geben, wird in Artikel 14 der revidierten WBF-Verordnung eine Übergangsfrist von fünf Jahren festgelegt.

Anpassungen in den Bildungsplänen erfolgen somit im Rahmen der ordentlichen Fünfjahresüberprüfungen der Bildungsverordnungen⁵. Dieser Prozess wird vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) begleitet. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) wird die Trägerschaften der beruflichen Grundbildung bei einer notwendig gewordenen Anpassung der Anhänge 2 aktiv unterstützen.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

⁴ AS 2022 41

⁵ [Handbuch Prozess der Berufsentwicklung in der beruflichen Grundbildung](#)